

Schiedsstellen und Einigungen können auf Antrag des Anspruchsberechtigten vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden (§ 20).

Die im Gesetz enthaltene Übergangsregelung besagt, daß die bei den Konfliktkommissionen am 30. Juni 1990 anhängigen Arbeitsrechtsstreitfälle noch von diesen auf der Grundlage der Regelungen der Konfliktkommissionsordnung zu entscheiden sind. Der Antragsteller kann eine Entscheidung durch das Kreisgericht nur verlangen, wenn die Konfliktkommission nicht innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung entschieden hat.

#### Zu den Aufgaben der Gerichte

In einer Reihe von Fällen haben die Gerichte im Prozeß der Bildung und des Tätigwerdens der Schiedsstellen Entscheidungen zu treffen, wie z.B. im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung von Mitgliedern der Schiedsstellen, der Bestellung des Vorsitzenden oder der Abberufung von Mitgliedern (§§ 3 Abs. 4 und 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 3).

Diese Verfahren sind in der ZPO nicht ausdrücklich geregelt. Es wurden deshalb im Gesetz die notwendigen verfahrensrechtlichen Regelungen in vereinfachter Form aufgenommen, d.h. Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Entscheidung durch Beschluß.

Aus der Eigenständigkeit der Schiedsstellen ergibt sich, daß eine Übersendung der Beschlüsse an die Staatsanwaltschaft oder an das Kreisgericht nicht mehr in Betracht kommt, da eine generelle Überprüfung nicht vorgesehen ist. Es bleibt den Parteien vorbehalten, von ihrem Recht des Einspruchs Gebrauch zu machen, wenn sie der Auffassung sind, daß die Entscheidung der Schiedsstelle nicht zu akzeptieren ist. Damit wird auch die Unabhängigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle unterstrichen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht wurden die Bestimmungen des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) und der Konfliktkommissionsordnung vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274) i.d.F. vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 117), soweit das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt ist, außer Kraft gesetzt.

## Gesetzgeberische Konsequenzen aus dem Staatsvertrag und dem 6. StÄG für die StPO der DDR

HEINZ PUTZ,

Ministerium der Justiz

Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990, das eine notwendige Folge der politischen Veränderungen seit Herbst 1989 und des Staats Vertrages mit der BRD ist, enthält nicht nur für das Strafgesetzbuch, sondern auch für die Strafprozeßordnung der DDR wesentliche Änderungen und Ergänzungen. Auf einige dieser gesetzgeberischen Konsequenzen für das Strafverfahren in der DDR soll nachfolgend eingegangen werden.

1. Die *Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten im Strafverfahren* zu gewährleisten und dabei auch das Recht festzuschreiben, daß sie sich nicht selbst belasten müssen, ist ein vorrangiges Anliegen eines jeden Rechtsstaates. Unter diesem Aspekt wurden in der Anlage 2 zum 6. StÄG die §§ 8 Abs. 2, 47 und 61 StPO neu gefaßt. Damit ist nunmehr das Recht des Beschuldigten und des Angeklagten auf Verweigerung der Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung (bisher nur aus dem Verbot der Auferlegung der Beweisführungspflicht nach § 8 Abs. 2 StPO heraus interpretiert) ausdrücklich im Gesetz geregelt. Der Beschuldigte und der Angeklagte sind darüber nachweisbar zu belehren.

Zugleich wurden die Rechte des Verteidigers erweitert. So wird in § 64 StPO insbesondere neu festgelegt, daß der Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens den Beschuldigten oder Angeklagten

beraten, die Strafakte einsehen, Abschriften oder Kopien von Beweismitteln anfertigen und an Beweiserhebungen mitwirken kann.

Bei der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen erhält der Verdächtige mit dem eingefügten Abs. 3 des § 95 StPO im Falle seiner Befragung das Recht, die Verdachtshinweise kennenzulernen, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, alles vorzubringen, was die Verdachtshinweise entkräften kann, Beweisanträge zu stellen und die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Über diese Rechte ist der Verdächtige nachweisbar zu belehren.

2. Im Falle einer Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung (§ 371 Abgabenordnung [GBl.-Sdr. Nr. 1428]) ist Straffreiheit zu gewähren. Demzufolge wurde in § 96 StPO ein neuer Absatz 2 eingefügt, der das *Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei Vorliegen einer Selbstanzeige* - die Prüfung der Voraussetzungen dafür einbezogen - gestattet.

3. Alle bisherigen Formen der *Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren* (§4 Abs. 2 und §§53 bis 56 StPO) - gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Kollektivvertreter und die Bürgerschaft eines Kollektivs - waren aufzugeben. (Bestehen bleibt hingegen die Übernahme der Bürgerschaft durch geeignete Bürger.) Entsprechend den Festlegungen des Staatsvertrags (Gemeinsames Protokoll über Leitsätze, B.I.I.) waren alle auf diese Mitwirkungsformen orientierenden Rechtsvorschriften, darunter auch die §§ 102, 342 ff., 349 ff. StPO, aufzuheben bzw. zu ändern. Künftig wird also nicht mehr der Betrieb vom Verdacht einer Straftat gegen einen Mitarbeiter benachrichtigt. Es wird auch keine Beratung des Arbeits- oder Freizeitkollektivs und kein Antragsrecht des Leiters oder eines Kollektivs bei der Strafenverwirklichung mehr geben; dieses Antragsrecht soll künftig nur dem Staatsanwalt vorbehalten sein.

4. Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung sind der Tatsache geschuldet, daß mit der Aufhebung der §§32 und 46 StGB die *Pflichten der Leiter von Betrieben* usw., die Verurteilung und Strafaussetzung auf Bewährung zu kontrollieren und bei Verletzung der Pflichten durch den Verurteilten mit Sanktionen des Arbeitsgesetzbuches zu reagieren, hinfällig geworden sind. Das bewirkte auch entsprechende Änderungen bei der Strafenverwirklichung (§§ 342 ff., 349 ff. StPO).

5. Mit der Außerkraftsetzung einiger Zusatzstrafen, z.B. der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils, der Aufenthaltsbeschränkung und der Vermögensentziehung, waren die darauf bezogenen *Bestimmungen der Beschlagnahme* (§§ 116ff. StPO) und der *Strafenverwirklichung* (§§ 339ff. StPO) aufzuheben oder zu ändern.

6. Die Aufhebung der Verpflichtungen zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens, der Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote und der besonderen Kontrollmaßnahmen zur Wiedereingliederung bewirkte nicht nur eine Änderung der Festlegungen über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in § 339, sondern führte auch zu Veränderungen im gesamten 8. Kapitel der StPO.

7. Der Wegfall der bisherigen Formen der Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren und der Pflichten der Leiter der Betriebe bei der Strafenverwirklichung nach §§ 32 und 46 StGB wird zu der Notwendigkeit führen, *neue Formen der Mitwirkung* bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Strafaussetzung auf Bewährung und der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen und damit der Unterstützung des Gerichts zu finden. Eine Möglichkeit dieser Art könnte die in der BRD bestehende „Deutsche Bewährungshilfe e.V.“ sein. Soweit es jugendliche Straftäter betrifft, hat sich z.B. in der DDR bereits eine „Jugendgerichts- und Sozialhilfevereinigung e.V.“ gebildet. Zu denken ist dabei auch an den Einsatz von hauptamtlichen Bewährungshelfern bei Gericht, die Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen mit Hilfe eines zu schaffenden Potentials ehrenamtlicher Bewährungshelfer durchführen. Hier sind Initiativen gefragt, denn eine gesetzliche Regelung allein bewirkt auf diesem Gebiet noch nichts Konkretes.